Mittheilung des Senats

vom 14. Januar 1879.

1. Ueberweisung eines Restes alter Schoßgelder an die Kreisverwaltung des Landgebiets.

Nach dem bis zum Jahre 1848 in Geltung gewesenen Gesetze vom 29. Juli 1827, wegen Erhebung eines Beitrags zu den außerordentlichen Staatsbefürfnissen im Gebiete (Gesetzsammlung von 1827 Seite 54 ff.), hatte bis zu der angegebenen Zeit das Landgebiet keinen Schoß zu entrichten, sondern es hatten, so oft in der Stadt Schoß und Collecten erhoben wurden, die Bewohner des Landgebiets, welche nicht Staatsbürger waren, eine Aversionalsumme aufzubringen, über deren Betrag und Vertheilung das Gesetz die erforderlichen Vorschriften enthält. Um nun die Hebungskosten und die Ausfälle wegen Zahlungsunfähigkeit zu decken und der Staatskasse den vollen Betrag der Aversionalsumme zu sichern, wurde jedesmal ein kleiner Aufschlag mit repartirt, und wenn sich dann ein Ueberschuß über die gesetzliche Summe ergab, so wurde derselbe bis zur nächsten Ausschreibung eines Schosses reservirt und dann auf die dafür zu zahlende Aversionalsumme mit angerechnet. Als nun durch die neue Schoßordnung von 1848 die erwähnte Einrichtung beseitigt wurde, ergab sich, daß von den vorgekommenen Hebungen noch ein Ueberschuß von G.-M. 194. 58 Pf. übrig geblieben war, der bei der Sparkasse belegt war und nun nicht mehr in früherer Weise verrechnet werden konnte. Der Staatskasse, welche die gesetzlichen Aversionalsummen zum Vollen empfangen hatte, kam dieser Betrag nicht zu; nach strengem Rechte hätte er an die einzelnen Pflichtigen nach vorgängiger Verrechnung zurückgezahlt werden müssen, was aber thatsächlich offenbar nicht auszuführen war. Aus dieser Sachlage erklärt es sich, daß das betreffende Sparkassenbuch einstweilen in Händen des Landherrn blieb und auch jetzt noch am Landherrnamte sich befindet, nachdem zuletzt am 30. Juni 1861 die Zinsen mit G.-M. 116. 7 Pf. zugeschrieben worden sind. Da nun aber seit dem 1. Januar d. J. das Landgebiet einen Communalverband (Kreis) bildet, bietet sich jetzt als einfachster und gerechtester Weg zur endlichen Erledigung dieser alten Sache die Ueberweisung des kleinen Fonds an die Kreisverwaltung des Landgebiets dar. Dazu beantragt der Senat, mit Rücksicht darauf, daß es sich um ein Werthobject handelt, welches zwar nicht dem Staate gehört, aber doch im Besitz einer Staatsbehörde ist und, zumal nach dem bereits erfolgten Ablauf der Verjährungsfrist, nach formalem Rechte vielleicht als herrenloses Gut für den Staat reclamirt werden könnte, die Zustimmung der Bürgerschaft.

2. Reclamationsdeputation.

Der Senat hat zu Mitgliedern der Reclamationsdeputation Herrn Senator **Plump** und für die Dauer der zeitweiligen Beurlaubung des Herrn Senator **Meier** Herrn Senator **Oelrichs** ernannt.